

# Satzung des Reitervereins Anröchte und Umgebung e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Anröchte und Umgebung“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Anröchte.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reit- und fahrsportlicher Betätigung, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeiten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen und sonstige gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten insoweit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist; desgleichen auch Gesellschaften, Vereine und sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Minderjährige haben die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 4

### Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder genießen die volle Mitgliedschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied vollzieht die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Sie haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Kein Mitglied genießt irgendwelche Sonderrechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzungs- und Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten;
  - b. das Wohl und die Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und zu fördern sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten;
  - c. alles zu unterlassen, was dem Ruf und dem Ansehen des Reitervereins schadet;
  - d. bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; das gilt auch für Gesellschaften, Vereine und sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal des Jahres fällig wird.

Über die Höhe des Jahresbeitrags, einer eventuell zu erhebenden Aufnahmegebühr und sonstiger Einzelumlage aus gegebenem Anlass beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge können für bestimmte Personen- und Mitgliedergruppen gestaffelt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch Austritt

Der Austritt ist drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, und zwar spätestens bis zum 30. September. Bei Fristversäumung ist der volle Jahresbeitrag für das nächste Jahr noch zu zahlen.

2. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder Verstößen gegen diese Satzung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gehör zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. durch Tod

4. durch Auflösung des Vereins

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

## § 8 Organe des Vereins / Ausschüsse

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. 1. Geschäftsführer (in)
- d. 1. Kassenwart (in)
- e. drei Beisitzern
- f. Jugendwart (in)
- g. stellv. Jugendwart (in)

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berufen sind entweder der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren der unter a) bis e) benannten Vorstandsmitglieder.

## § 10 Wahl und Entlassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer dreier Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zu Neuwahl kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein sonstiges Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl ist öffentlich, es sei denn, es liegen mehr als ein Wahlvorschlag vor und die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.

3. Gewählt ist das Mitglied, welches die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

4. Vorschläge zu den Vorstandswahlen können von allen anwesenden Mitgliedern vorgebracht werden. Den jugendlichen Mitgliedern steht jedoch für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters ein

primäres Vorschlagsrecht zu. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

5. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann nur aus wichtigem Grunde vor Ende der Wahlperiode abberufen werden.

## § 11

### Sitzungen des Vorstandes / Befugnisse

1. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr, insbesondere auch vor den Mitgliederversammlungen, zusammen. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen wenn die Geschäftslage des Vereins oder besondere Ereignisse dies erfordern oder 4 Vorstandmitglieder die Einberufung beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können auch formlos erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse und Vorlagen ist, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für den Verein sind, ein Protokoll zu fertigen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Mitglieder können nur Ersatz ihrer notwendigen Auslagen verlangen, soweit diese vom übrigen Vorstand genehmigt werden.
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen;
  - b. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - c. Aufstellung des Haushaltsplanes;
  - d. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - e. der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung ein und führt in den jeweiligen Versammlungen, es sei denn, die Versammlung beruft einen anderen Versammlungsleiter. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied vertreten.
  - f. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung des gesamten anfallenden Schriftverkehrs. Ferner obliegt ihm, soweit nicht anders bestimmt, die Protokollführung in den Vorstand- und Mitgliederversammlungen. Soweit über Vorstandssitzungen Protokolle gefertigt werden, sind diese vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
  - g. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit; ihm obliegt insbesondere auch die Vorbereitung und Organisation von Vereinsveranstaltungen.
  - h. Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen im Übrigen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegt.

## § 12

### Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Kassenwart erledigt.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Kasse des Vereins zu tätigen und buchmäßig festzuhalten. Einnahmen und Ausgaben müssen im Kassenbuch erscheinen.
3. Für Abhebungen, Überweisungen und sonstige Zahlungen bedarf es der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte zur prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Kassenbücher sind zum 31.12. jeden Jahres abzuschließen. Der Abschlussbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-mail erfolgen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Erweiterung der Tagesordnungspunkte zur Behandlung vorbenannter Anträge kann in der Mitgliederversammlung durch deren Beschluss erfolgen. Für den Fall dass der Antragsteller selbst in der Versammlung nicht anwesend ist, gilt sein Antrag als nicht gestellt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Zur Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Versammlung kann geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen. Über die gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen, dass vom Protokollführer und je einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Vom 15. bis 30. Tag nach der Mitgliederversammlung liegt das Protokoll beim 1. und 2. Vorsitzenden sowie beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aus. Erfolgt während dieser Zeit keine schriftliche Einwendung, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Bezüglich Form und Ladungsfrist der Einberufung gelten die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; jeder Prüfer kann nur bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre die Kasse prüfen;
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren;
  - f. Festsetzung der Jahresbeiträge, der eventuellen Aufnahmegebühren und Sonderumlagen;
  - g. Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen, wobei Satzungsbeschlüsse einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen;
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

#### § 14 Jugendabteilung

Der Verein unterhält eine eigene Jugendabteilung, der sämtliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres angehören.

Zweck dieser Abteilung ist es, die Jugendlichen in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, bei ihnen den Reit- und Fahrsport in all seinen Disziplinen zu fördern und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Gemeinschaftsgeist, Charakter und Zusammengehörigkeitsgefühl zu bilden und zu formen.

Die Jugendabteilung steht unter der Leitung des Jugendwartes und seines Stellvertreters, die von der Mitgliederversammlung des Vereins nach dem primären Vorschlagsrecht der Jugendlichen gewählt werden.

#### § 15 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll dem Verband der Reitervereine des Kreises Lippstadt und Umgebung e.V. als Mitglied angehören und erkennt dessen Satzung als für sich verbindlich geltend an. Letzteres gilt auch für die Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen.

Des Weiteren soll der Verein auch dem Kreissportbund Soest als Mitglied angehören.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei besonderen zu diesem Zweck innerhalb eines Monats mit Fristen von jeweils 7 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
2. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat namentlich zu erfolgen. Die Auflösung muss in beiden Mitgliederversammlungen mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.